

## **Stellungnahme des Verbandes der Landwirte mit handwerklicher Fleischverarbeitung vlhf**

**zur AFFL-Sitzung am 4./5. November**

### **Vorschläge für die Umsetzung der KOM-Vorlage (SANTE/10432/2020) Delegierte Akte zu Annex III der Verordnung (EU) Nr. 853/2004 in Deutschland**

**Hier speziell zu „More flexibility for slaughter at the holding of provenance“  
/ Schlachtung im Haltungsbetrieb.**

Wir begrüßen, dass die EU-Kommission „mehr Flexibilität bezüglich der Schlachtung landwirtschaftlicher Nutztiere auf dem Haltungsbetrieb“ ermöglichen möchte und, dass sie mit dieser Änderung des Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 853/2004 einen entsprechenden gemeinsamen Rahmen schaffen möchte für das Schlachten von Nutztieren im Haltungsbetrieb.

Wir begrüßen, dass, wie in den Erwägungsgründen angegeben, damit dem Tierschutz sowie den Wünschen von Verbrauchern und Landwirten mehr Gewicht gegeben werden soll und dass dies auch der „Farm to Fork“-Strategie der Kommission entspricht.

**Gleichzeitig stellen wir aber fest, dass die gemachten Vorschläge weit hinter dem zurückbleiben, was notwendig wäre, damit das Verfahren sich in der Praxis handwerklicher Schlachtung etablieren kann.**

In den Annex III der Verordnung (EU) Nr. 853/2004 werden dazu

- (1) Die im Kapitel IV genannten Ausnahmen von der Forderung, Tiere lebend in den Schlachthof zu verbringen erweitert um die Vorschriften des neuen Kapitel VI a.
- (2) Die im Kapitel VI zur Nottötung außerhalb des Schlachthofes festgelegten Anforderungen werden verändert. Nach (3) muss das getötete und geschlachtete Tier „unter hygienisch einwandfreien Bedingungen und ohne Verzögerung zum Schlachthof befördert werden“. Es dürfen Magen und Därme vorab entnommen und zusammen mit dem Schlachtkörper zum Schlachthof verbracht werden. Das Ganze soll unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes stattfinden.

Das neu in diesen Abschnitt eingefügte Kapitel VIa *“Schlachtung im Haltungsbetrieb (nicht Nottötung) / „Slaughter at the holding auf provenance of domestic bovine, others than bisons, and porcine animals and domestic solipeds other than emergency slaughter“*

ermöglicht das Schlachten von bis zu drei Rindern (außer Bison) oder bis zu sechs Schweinen oder bis zu drei Einhufern auf dem Herkunftsbetrieb, wenn dies durch die zuständige Behörde genehmigt wurde. Es legt die Bedingungen für diese Genehmigung in den Punkte a) bis i) fest.

**An dieser Stelle möchten wir auf unsere Stellungnahme zur Delegierten Akte der EU-KOM Vorlage SANTE/1043/2020 verweisen – insbesondere auf unsere Forderung:**

- **Nicht von „Schlachten im Haltungsbetrieb“ zu sprechen sondern von „Teilmobile Regel-Schlachtung“.**
- **Diese Form der Schlachtung auch für Ziegen und Schafe zuzulassen.**
- **Den Tierschutz und die Stressvermeidung durch Separieren, Transport und Abladen grundsätzlich als Erwägungsgrund für eine Genehmigung in den Vordergrund zu stellen.**
- **Diese Gründe für eine ganze Herde zuzulassen (und nicht nur für Einzeltiere).**
- **Die Betäubung (und ggfs Fixierung) der Tiere außerhalb der mobile unit zuzulassen.**
- **Die Tätigkeit des amtlichen Tierarztes auf die Schlacht tieruntersuchung („Lebendbeschau“) zu reduzieren.**

Durch das mögliche Inkrafttreten der Delegierten Akte werden die bisherigen Regelungen in Deutschland vermutlich für beide bisher praktizierten Verfahren, die Weidetötung (Kugelschuss auf der Weide) und die teilmobile Schlachtung außer Kraft treten:

- ⇒ Ausnahme für Weidetötung gemäß § 12 (2) TierLMHV
- ⇒ Empfehlungen aus Top 6.7 der 29. Sitzung der AFFL vom 7./8. Mai 2017 zum „mobilen Schlachten von Rindern“

Auf der Basis unserer bisherigen praktischen Erfahrungen sowohl bezüglich der Weidetötung („Kugelschuss auf Weide“) als auch mit der teilmobilen Schlachtung

Speziell: Hessisches EIP-Projekt „Extrawurst als auch Kenntnisse über die Erfahrungen anderer Initiativen, die mit Schlachtanhängern zur Weide- wie auch Hoftötung arbeiten und die durchaus übertragbaren Erfahrungen aus der Schweiz, die diese Verfahren inzwischen zugelassen hat –

möchten wir folgendes nicht nur zu bedenken geben, sondern, wenn möglich, auch in einer möglicherweise neuen Empfehlung zum Umgang mit den neu eingefügten Kapitel VIa formulierten Erfordernissen zur Genehmigung des Schlachtens im Herkunftsbetrieb verankert sehen:

zu Punkt e) the mobile unit to be used for the slaughter, bleeding and transport of the slaughtered animals to the slaughterhouse must allow the hygienic handling, slaughtering, bleeding of the animal, and the proper disposal of blood and must be part of a slaughterhouse approved by the competent authority in accordance with Article 4(2);

- (1) Betäubung ist ein Teil des Schlachtprozesses. Diese wird im Kapitel VI a nicht speziell angesprochen. Unbedingt notwendig ist, dass die Betäubung - wie bisher praktiziert - weiterhin außerhalb der „mobile unit“ möglich ist:
  - a. für die Weidetötung in Form des Kugelschusses
  - b. für die Hoftötung durch Fixierung des Rindes in einem von der Landwirtschaft/oder dem Schlachtunternehmen vorgehaltenen Fixierstand und durch Bolzenschuss.

- (2) Die Anforderungen an die erforderliche Hygiene (hygienic handling, slaughtering, bleeding and disposal of the blood) sollten sich an den bereits bewährten Verfahren orientieren:
  - a. Es genügen Handwaschbecken mit Seife, Desinfektionsspender sowie Einmal-Handtüchern (möglichst an Außenwand der mobile unit angebracht), saubere Messer in Messerkorb, Blutauffang-Vorrichtung sowie eine leicht zu reinigende Oberfläche von Boden und Wänden der mobile unit und ihrer Einrichtungen.
  - b. Die mobile Einheit muss zum Zeitpunkt der Entblutung nicht verschlossen sein, es genügt das Vorhandensein von Boden und Wänden. Nur zum Abtransport muss sie komplett verschließbar sein.
- (3) Das Zulassungsverfahren für die mobile Einheit als Teil eines EU-zugelassenen Schlachthofes soll bundesweit einheitlich sein.
- (4) Eine mobile Einheit kann auch Bestandteil mehrere EU-zugelassener Schlachtunternehmen sein und – mit den entsprechenden Übergabepapieren gemeinschaftlich genutzt werden (siehe die in Hessen im Rahmen des EIP-Projektes „Extrawurst“ entwickelten Leitlinien).
- (5) Es werden Übergangsfristen festgelegt für diejenigen Betriebe, die bisher über eine Genehmigung zur Weidetötung (Kugelschuss) nach § 12 (2) TierLMHV verfügen, aber noch keine EU-zugelassene mobile Schlachteinheit benutzen.

## **Begründung**

Lebendtiertransporte und Tierschutz bei der Schlachtung sind ein großes gesellschaftspolitisches Thema geworden. Landwirte und handwerkliche Schlachtbetriebe drängen darauf, hier eigene und bessere Wege gehen zu dürfen. Es geht dabei darum, Lebendtiertransporte zu vermeiden und die letzte Handlung am lebenden Tier möglichst stressarm zu gestalten, mit anderen Worten: prämortale Belastungen vermeiden. Schlachten im Haltungsbetrieb kann dabei auch ein Qualitätskriterium sein, mit deren Hilfe eine höhere Wertschöpfung bei den beteiligten Betrieben verbleibt.

Von besonderer Bedeutung ist, dass das bewährte Verfahren der Weidetötung für Rinder bestehen bleibt. Der Kugelschuss auf der Weide, ohne Fixierung der Tiere, ohne „Heranführen an ein Schlachtmobil“ hat sich bestens bewährt und gilt als das Verfahren, das den Tieren keinen Stress verursacht.

Hingegen kann sich die teilmobile sowie die vollmobile Schlachtung, zum Beispiel auch bei Stallhaltung, innerhalb der gültigen Rechtslage einer Regelschlachtung vollziehen. Das EIP-Projekt in Hessen, das 2019 abgeschlossen wurde, hat die Auslegung dieser Vorschriften juristisch geprüft und für ganz Hessen praktikabel in Form von mit der Veterinärverwaltung abgestimmte Leitlinien niedergelegt (siehe [www.biofleischhandwerk.de](http://www.biofleischhandwerk.de) ).

## **Zu Punkt (1)**

Von besonderer Bedeutung ist, dass das bewährte Verfahren der Weidetötung wie es im § 12 (2) TierLMHV festgelegt wurde, vereinfacht bestehen bleibt. Der Kugelschuss auf der Weide erfolgt

ohne Fixierung der Tiere und hat sich sehr gut bewährt als ein Verfahren, das jeden Stress der Tiere vermeidet. Speziell für diese Art der Schlachtung sollte es weiterhin möglich sein, mit Hilfe einer mobilen Wanne die Tiere im Freien zu entbluten.

Für die Tiere, die bisher nicht in § 12 (2) TierLMHV eingeschlossen waren, sollte Folgendes gelten: Die Fixierung (hier: Rinder, Pferde) und die Betäubung der Tiere (Rinder, Pferde, Schweine, Schafe, Ziegen) außerhalb des „Mobilen Schlachteinheit“ ist zur Stressvermeidung unerlässlich, da das Separieren stressarm gestaltet werden kann (Blickkontakt zur Herde, Gruppenseparierung bei Schafen, Ziegen, Schweinen). Die Gestaltung der Schnittstelle Landwirtschaft – Schlachtunternehmen kann in Form einer vorab Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Fixiereinrichtung durch den amtlichen Tierarzt sowie entsprechender, der Erweiterungszulassung beigefügter Dokumente erfolgen (siehe Leitlinien Punkt A1.4).

### **Zu Punkt (2):**

Die Anforderungen an die Hygiene sollten nicht höher sein als dies von Schlachtunternehmen für die Entblutung/Tötung gefordert werden.

- Da keine Zerlegung stattfindet noch Kreuzkontaminationen möglich sind (Einzeltiertötung, nur Tiere eines Betriebes) bedarf es keines Sterilisationsbeckens für die Messer.
- Des Weiteren sollte zur Handreinigung ein einfaches Handwaschbecken ohne berührungslose Armatur genügen. Dieses kann auch leicht zugänglich an der Außenwand der Schlachteinheit angebracht sein, um unnötige Verunreinigungen in Folge der neuen Schnittstelle Landwirtschaftlicher Betrieb – Schlachtunternehmen zu vermeiden.

Ein Vorrang des Tierschutzes ist zu gewährleisten: das gewählte Verfahren und die mobile Schlachteinheit müssen gewährleisten, dass das Rind innerhalb von 60 Sekunden, die Schweine liegend 10 Sekunden, hängend 20 Sekunden und die , Schafe und Ziegen innerhalb von 15 oder 20 Sekunden nach der Betäubung entblutet werden können. Um den schnellen Zutritt des Personals zum fristgerechten Entbluten zu gewährleisten, ist es von Vorteil, wenn der Hänger zum Zeitpunkt des Tötens nicht ganz geschlossen ist. Dies dient auch dem Arbeitsschutz (Fluchtweg). Sichtschutz muss ausreichen. Da die Entblutung im unreinen Bereich stattfindet, ist ein Verschließen des Mobils während der Tätigkeit nicht erforderlich. Der Entblutestich kann daher durch die sachkundige Person auch so erfolgen, dass diese Person nicht zwingend innerhalb des Hängers stehen muss. Dies ermöglicht preiswertere Modelle, die eine weitere Verbreitung dieses Schlachtverfahrens begünstigen können und so dem Tierwohl dienen.

### **Zu den Punkten (3) und (4)**

Eine möglichst bundesweit einheitliche Auslegung der Zulassung ist notwendig, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Eine Unterstützung dieser Verfahren liegt in der Erleichterung einer Erweiterungszulassung von Schlachtbetrieben um solche mobilen Schlachteinheiten, die mehrere Schlacht- und Metzgereibetriebe umfassen kann, sodass sich die Rentabilität verbessert. Die mobilen Schlachteinheiten stellen eine hohe Investition dar, die sich gerade von Betrieben, die nur wenige

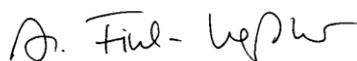
Tiere im Jahr schlachten wollen, nicht mehr ökonomisch darstellen lässt. Daher sollten hier Schlachtunternehmen als Dienstleistungsanbieter auftreten können, die Schlachttiere in mehrere regional ansässige Schlachtunternehmen anliefern können. Da sich die Transportzeit auf zwei Stunden erweitert hat (bei Kühlung noch länger), können solche Modelle gerade in ländlichen Regionen einen wesentlichen Beitrag leisten zur besseren Wertschöpfung und für den Tierschutz (Vermeidung von Lebendtiertransporten).

### **Zu Punkt (5)**

Landwirtschaftliche Betriebe, die auf Basis § 12 (2) TierLMHV über einfache aber hygienische Transportmöglichkeiten der auf der Weide betäubten und getöteten Tiere verfügen und bisher nicht den technischen Ansprüchen der mobilen Schlachteinheiten für eine EU-Erweiterungszulassung ihrer kooperierenden Schlachtunternehmen verfügen, benötigen eine Übergangsfrist von mindestens zwei Jahren, um sich auf die neue Rechtslage einstellen und entsprechend investieren zu können. Diese Betriebe benötigen Bestandsschutz für ihre Verfahren bis zum Ende der Übergangsfrist.

Abschließend möchten wir betonen, dass entgegen mancher Befürchtungen, die Ermöglichung alternativer und dem Tierschutz verpflichteter Schlachtmethoden kein Verlust an Hygienestandards bedeutet. Im Gegenteil: Indem gesellschaftliche Wünsche nach Tierschutz aufgegriffen und umgesetzt werden, bedeutet dies ein Gewinn an Qualität.

Kassel, Witzenhausen  
den 29.10.2020



Dr. Andrea Fink-Keßler (Vorsitzende)  
i.A. Hans-Jürgen Müller und Jörg Kaiser (Vorstand)